

Est/A-6869
2



Ueber das

Münzrecht Dorpats.

Vortrag,

gehalten in der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat

von

Harald Toll,

Cand. jur.

(Sonderabdruck aus Nr. 115 u. 116 der „Neuen Dörptischen Zeitung“ 1876.)

Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1876.

Gedruckt auf Verfügung der gelehrten estnischen Gesellschaft.
Dorpat, den 22. Mai 1876.

Leo Meyer, Präsident.

Auf dem Gebiete der livländischen Münzgeschichte begegnet man häufig der Ansicht, daß der Bischof von Dorpat und nicht die Stadt die Münze geprägt habe, während nach der Meinung Anderer auch die Stadt die Münzfreiheit besessen hat. Die Anschauungen gehen demnach weit auseinander, und es dürfte vielleicht an der Zeit sein, nach dem Quellenmaterial, das der livländischen Geschichtsforschung heutzutage reicher als vor einigen Decennien zu Gebote steht, die Frage über die Münzberechtigung der Stadt abermals zum Gegenstande einer Besprechung zu machen. Denn nicht nur, daß sie überhaupt für die Münzgeschichte Livlands wichtig ist, sie hat auch Bedeutung für die Auffassung des Rechtsverhältnisses der Stadt zu ihrem Landesherrn. Vorausschicken muß ich jedoch, daß ich bei den Angaben über die dörptsche Numismatik mich vielfach auf den bisher noch nicht in Druck erschienenen dritten Band der Brieslade stütze*).

Bekanntlich dient als Quelle zur Begründung der Ansicht, daß den dörptschen Bischöfen das Münzregal verliehen worden sei, das für den ersten Bischof von Dorpat Hermann von Buxhöwden ausgestellte Investiturdiplom König Heinrich's, angeblich vom Jahre 1225, dessen Richtigkeit jedoch von Winkelmann bestritten worden ist. Indessen läßt sich, vollkommen unabhängig von der Frage, ob jene Belehnungsur-

*) Baron R. von Toll, Est- und Livländische Brieslade, Band III: Siegel und Münzen zur Geschichte Est- und Livlands in Verbindung mit der Chronologie d. Herrn-Meister deutschen Ordens über Livland, sowie der Erzbischöfe von Riga und der Bischöfe von Reval, Desel und Dorpat.

funde Heinrichs als ächt oder als gefälscht anzusehen sei, die Berechtigung der dörptschen Bischöfe, Münzen zu prägen, immerhin in directen Zusammenhang mit der Gründung des Bisthums bringen, da das Münzrecht stets als ein Attribut der Landeshoheit galt. Doch wenn auch die Uebertragung der Münzhoheit vom Reichsoberhaupte an die Territorialherrschaft über das dörptsche Gebiet schon an sich aus dessen staatlicher Gründung sich ergibt, so steht damit noch keineswegs fest, daß Bischof Hermann dieses Hoheitsrecht wirklich ausgeübt hat. Vielmehr muß es von ihm und seinen nächsten Nachfolgern, gleichwie den übrigen Landesherrn in Livland fraglich sein, ob sie das ihnen zustehende Münzrecht während des 13. und während der ersten Decennien des 14. Jahrhunderts benutzt haben, da, wie es scheint, bis jetzt aus diesem Zeitraum livländische Münzen noch nicht gefunden worden sind, während die Ausgrabungen hier zu Lande vielfach Münzen als Fund ergeben haben, die aus viel älterer Zeit und aus sehr entfernten Ländern stammten. Allerdings muß auch hervorgehoben werden, daß der Landtag vom 18. Januar 1426 bei Aufstellung einer neuen Münzordnung die alte Münze aus dem Verkehr zu ziehen gebot und den Gebrauch dieser bei einer Strafe von 100 Mark Goldes verbot, *) und daß andererseits, wenn überhaupt eine Münze in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von den Landesherrn geschlagen worden ist, eine solche wohl nur die Scheidemünze aus Blech, Bracteate genannt, gewesen ist. Livländische Bracteaten, eine Art Hohlpfennig von der Größe gewöhnlicher Artige, sind aber aus dem 14. Jahrhundert kaum bestimmbar, da sie selten mehr als das Landes- resp. Stadtwappen, niemals aber das Geschlechtswappen des Bischofs, Legende oder Jahreszahl tragen.

*) Abschriften der Königsberger Urkunden im dörptschen Rathssarchiv Cent., III. 482. — Archiv VIII., 334.

Wie es auch mit der Ausübung des Münzregals von Seiten der ersten acht Bischöfe sich verhalten mag — jedenfalls besitzen wir die ersten bestimmbar*) dörptschen Münzen von Bischof Johannes I. von Biffhusen, dessen Regierungszeit nach den neuesten Forschungen mit Bestimmtheit von 1346—1371 sich verfolgen läßt**). Nun ist zwar auf uns eine zeitgenössische Nachricht gekommen, die dem zu widersprechen scheint, daß dieser Bischof Münzen schlagen ließ, indem der Chronist Hermann von Wartberge noch im Jahre 1366 bemerkt, daß der Bischof Johannes zu der Zeit noch keine Münze (Münzstätte?) besessen habe***). Allein dieser Ausspruch Hermann's kann eine hinreichende Erklärung finden. Denkbar wäre es schon, daß Bischof Johannes erst nach 1366 eine Münzstätte hat einrichten lassen, in der die Schillinge geprägt wurden, die wir als die seinigen nach der ihnen aufgedrückten Wappenfigur ansehen müssen. Wahrscheinlich erscheint es jedoch, daß diese Münzen außerhalb des Landes, in einer fremden Münzstätte, geschlagen und darauf importirt wurden. Erforderte doch eine Münzstätte auch in der primitiven Ausstattung des Mittelalters immerhin vielfache Apparate zur Bearbeitung des Metalls, zur Prägung der Münzen selbst u. s. w., sowie ein wohlgeübtes Personal und einen hinreichenden Metallvorrath, was Alles besonders in einer im Aufblühen begriffenen Colonie schwierig zu beschaffen sein mochte, während im Mutterlande an den Orten (wie namentlich in den bischöflichen Territorien), wo einmal eine Münzstätte einge-

*) Köhne (Zeitschrift für Münz-, Siegel und Wappenkunde, Jahrgang I. p. 358) und Dudík (Münzsammlung in Wien p. 26) weisen zwar 2 gefundene Münzen dem Bischof Bernhard II. (1285—1299) zu. Allein wie auch G. Saksendabl gemeint zu haben scheint, wären jene Münzen dem Bischof Bernhard III. von Bulowen (1410—1412 c.) mit mehr Sicherheit zuzuschreiben sein.

***) Briefflade III.

***) Script. rer. Pruss. II. p. 87.

richtet war, dieselbe nicht stetig von dem eigenen Regenten in Anspruch genommen wurde, demnach auch für das Bedürfnis anderer Territorial-Herrschaften zu sorgen im Stande war. Unterstützt wird aber die ausgesprochene Annahme noch durch einen besonderen Umstand, indem noch am 30. Juni 1374 die in Dorpat versammelten Sendboten des Ordens, des Erzbischofs und des Bischofs von Dorpat, sowie der Städte über die Einfuhr der Münze verhandeln und eine solche von schlechter Qualität verbieten*) — Daß der Bischof Johannes I jedenfalls sein Recht, Münzen zu schlagen, vor 1366 ausgeübt hat, ergibt sich aus einem Breve des Papstes Urban V. vom 23. Januar 1365 **). Seit Johannes I. aber sind, abgesehen von dem Gegenbischof Albert Hecht (1378 und 1379) von allen dörptschen Bischöfen Münzen gefunden ***).

Wir erkennen also, daß die bei Gründung des Bisthums verliehene Münzhoheit thatsächlich mindestens von der Mitte des 14. Jahrhunderts an bis an's Ende der bischöflichen Regierung (1558) ausgeübt ist.

Nun ist es aber eine bekannte Thatsache, daß im Mittelalter bei der nicht immer streng durchgeführten Scheidung zwischen öffentlichen und Privat-Rechten weltliche sowie namentlich geistliche Territorialherren das ihnen überkommene Münzregal wiederum ihren Städten zur Ausübung übertrugen. Dieselbe Erscheinung findet sich auch in Dorpat, wie bereits Sachsendahl auf Grundlage der neuerdings wiederum an's Tageslicht geförderten Protocolle des dörptschen Raths von 1547 bis 1555 constatirt hat †), welcher

*) L. U. B. III. Nr. 1096.

***) August Theiner, Monumenta Poloniae, I, Nr. 845.

***) Conf. Briestade III.

†) „Das Münzrecht der Stadt Dorpat“ in den Verhandlungen der Gel. Gesin. Gesellschaft, Band I, S. 4 (1846) siehe auch Band III, S. 1.

Behauptung sich Brevern (Archiv III) und theilweise Richter angeschlossen haben. Steht es aber auch fest, daß die Stadt Dorpat wenigstens in den allerletzten Jahren der bischöflichen Periode, die Berechtigung, Münzen zu prägen, besessen hat, so fragt es sich immerhin, seit wann ihr diese Befugniß zuertheilt worden ist, und in welcher Form letztere vom Rath ausgeübt wurde.

Eine Antwort auf diese Fragen zu erhalten, ist nicht ganz leicht. Denn wie bei vielen anderweitigen Fragen in der Verfassungsgeschichte Dorpats das urkundliche Material mangelhaft ist, so entbehren wir auch hier directer Angaben. — Was die Münzen selbst betrifft, so läßt sich aus diesen nichts beweisen, da sie zu keiner Zeit in der Legende („moneta [nova] Tarpata“) das Wort „civitalis“ haben, welches darauf hindeuten würde, daß die Stadt und nicht der Bischof die Münze prägen ließ. Vom Hauptwappen aber, das sie tragen, kann es eben so fraglich sein, ob es das Stifts- oder das Stadtwappen vorstellen soll, da beide Wappen durch die Insignien der Schutzpatrone Petrus und Paulus, Schlüssel und Schwert in's Kreuz gelegt, gebildet werden. Schließlich tragen alle Münzen — mögen sie aus einer früheren oder der späteren Zeit stammen, aus der wir durch die obengenannten Rathspröcolle wissen, daß die Stadt Münzen schlagen ließ — das Geschlechtswappen des regierenden Bischofs, mit Ausnahme der Bracteaten, die nur die angeführten Insignien der Aposteln, und der Sediſvacanzmünzen, die an Stelle des Geschlechtswappens nur ein leeres Schildchen zeigen. Dieser Umstand, das Vorkommen des Geschlechtswappens, wäre vielmehr ein Beweis, daß die Münze nur in den Händen des Bischofs sich befand, wenn die Münzen anderer livländischer Städte, wie beispielsweise die revalschen, welche Stadt schon seit 1265 *) das

*) L. U. B. I. Nr. 390, cf. auch I. Nr. 464, V. Nr. 2641 und 2689; ferner III. Nr. 1254 p. 279.

Münzrecht besessen zu haben scheint, nicht auch ein Geschlechtswappen tragen würden. (Für Reval ist das Wappen des jedesmaligen Ordensmeisters maßgebend.) Das Geschlechtswappen des Landesherrn auf den Münzen muß somit nicht an und für sich die Ansicht bestärken, als ob in Folge dieser Erscheinung die Münze stets nur in der Gewalt des Landesherrn gewesen ist, zumal die Prägung des Wappens sich auch dahin erklären läßt, daß der Regent dadurch seine Münzhoheit wahren wollte, aber die Berechtigung, Münzen zu schlagen — demnach die Ausnutzung des Rechts — der Stadt überließ. Wir sehen somit, daß die Münzen an sich keine Anhaltspuncte für unsere Frage abgeben und müssen versuchen, aus den vorhandenen Urkunden über dieselben mehr Aufschluß zu erhalten.

Das Urkundenmaterial über das livländische Münzwesen ist verhältnißmäßig reichhaltig. So bezeugen wir viele Reccesse von Versammlungen wegen der Münze, die von den Landesherrn, resp. von den Bevollmächtigten, den einzelnen Landständen und besonders von städtischen Deputirten abgehalten worden sind. Eine Zusammentunft wegen der Münze „bei der langen Brücke“ im dörptschen Gebiet im Jahre 1262 (10. Juni) ist die erste derartige Versammlung gewesen*). Doch schon aus der hier, sowie an den übrigen Versammlungen stattgefundenen Betheiligung der Städte durch Abgesandte**), den Schluß zu ziehen, daß die Städte, Münzen zu prägen berechtigt waren, dürfte entschieden zu gewagt sein. Denn abgesehen von andern Gründen, spricht der Umstand dagegen, daß auf dem Münztage zu Dorpat 1374, woselbst die Einfuhr schlechter Münze verboten wurde, auch Bevollmächtigte der Städte Fellin und

*) Strehlke: Hermann v. Wartberg p. 28 und 29. — Sc. r. Pr. II. p. 82.

**) L. U. B. III. Nr. 1096 u. 1254; V. Nr. 2191 u. 2478; Archiv VIII p. 332 ff.

Wolmar zugegen waren, welche Letztere doch nie ein Münzrecht besessen haben. Jene Betheiligung der Städte und die Berathung unter sich über jenen Gegenstand *) beweisen nur, wie rege ihr Interesse aus Rücksicht auf den Handel dafür war, und daß die Machthaber die Bevollmächtigten ihrer Städte zum Versammlungsort hinbeorderten, um sich mit ihnen des besseren Einvernehmens wegen zu berathen. **)

Wichtiger für unsere Frage sind die Münzverordnungen selbst und zwar diejenigen, welche aus den 20er Jahren des 15. Jahrhunderts stammen. In diesen tritt ein besonderer Unterschied hervor zwischen den Regenten, als Inhabern der Münzhoheit und Vertretern der Münze den anderen Landesherren gegenüber — und den resp. Städten, als Besitzern der Münzstätte. Die Stellung der Machthaber ist, abgesehen davon, daß ihr Geschlechtswappen auf den Münzen, ihr Name aber auf dem Kopf der Verordnungen steht, nachweislich aus den Worten einer Münzordnung: „Unde als wy (scil. die geistlichen Landesherren und der Ordensmeister) oversten munteherrn under uns dar inne noch weerden over enen kommende“***); und ferner: „Item wente de herlicheit der munte van rechte de herschop anhörd, so schal dat stan an der herschop.“ Die Stellung der Städte aber sehen wir in folgenden zwei Stellen charakterisirt: „. en islik here der munte under finer herschop wapen soll enen pennink nach artich wise stan“: und ferner: „. Und buten des rat meddeweten sal of de muntemeister nene macht hebben to getende este to probirende.“ †) Die Landesherren

*) c. 1388 berathen sich die Sendboten der Städte zu Bernau über die Münze. L. U. B. III. Nr. 1254.

**) L. U. B. III. Nr. 1254 u. V. Nr. 2191.

***) Münzordnung, geschlossen zu Walf am 18. Januar 1426. Archiv VIII. p. 333.

†) Münzordnung, geschlossen zu Wenden am 27. August 1422. L. U. B. V. Nr. 2632.

wahren mithin ihre Münzhohheit nach außenhin, sie schließen die livländischen Münzconventionen ab, und treten gegenseitig als Garanten auf, daß die Beschlüsse der Münztage von ihren Städten bei Prägung der Münze eingehalten werden. *) Die Städte dagegen üben unter der landesherrlichen Oberhoheit die Befugniß Münzen zu schlagen aus, und überliefern, wie es aus anderweitigen Urkunden hervorzugehen scheint, einen Antheil dieser Einnahmen ihrem Landesherrn.***) Ohne Mitwissen des Rathes der betreffenden Stadt darf der Münzmeister „weder gießen noch probiren, und der Rath ist verpflichtet, durch zwei Geschworene aus seiner Mitte die Mischung des Metalls und die Prüfung der Münze selbst an Ort und Stelle beaufsichtigen zu lassen.***).

Haben diese Bestimmungen in den livländischen Städten Eingang gefunden, so könnte es vielleicht noch zweifelhaft sein, ob auch speciell für Dorpat dieses Verhältniß zwischen Bischof und Stadt in Bezug auf die Münze angenommen werden kann. Aus den Worten eines Schreibens des livländ. Landmarschalls an den revalschen Rath vom 10. Juni 1420 „. . . bidde wi ju den hamer der munte uppe de vorgescrivene tiid stille laten liggen, wente de stad van Darpte . . . den munte hamer werden laten liggende“ †), wäre diese Annahme schon gerechtfertigt, man erfährt aber auch noch aus einer anderen Quelle, aus dem Privilegium des Bischofs Bartholomäus Savijerwe vom Jahre 1455, daß der Rath von Dorpat (wenn auch bedingt) die Befugniß gehabt hat, Münzen zu schlagen. Die-

*) L. U. B. V. Nr. 2689.

**) L. U. B. V. Nr. 2698.

***) „Item dat en islik here, de munte to slande heft, sine gesworen schicken sal to siner munte, . . . de endrechtliken de munte vorstan und beseen solen, dat de munte jo redliken geholden werde und unvorselschet blive.“ L. U. B. V. Nr. 2632 p. 869.

†) L. U. B. V. Nr. 2478. p. 644.

ses Privilegium schreibt nämlich vor, daß der eine von den Schlüsseln zur Lade, in der das „Prägezeichen“ der Münze aufbewahrt werden soll, in den Händen des Drostens, als Repräsentanten des Bischofs, der andere Schlüssel aber in den Händen des städtischen Bogts, als Repräsentanten des Rathes sich befinden soll und das Zeichen selbst nur mit Zustimmung beider Beamten zum jedesmaligen Gebrauch herausgegeben werden darf „damit darin kein Verschümmniß entstehe, noch Geld dafür genommen werde.“ *)

In der Hand beider, des Bischofs und des Rathes befand sich die Verwaltung der Münze, die eine für das ganze Bisthum einheitliche war, doch wurde sie in der Weise ausgeübt, daß dem Rath eine größere Befugniß zustand. Denn einerseits kam ihm durch die geschworenen Münzherren, die von ihm und aus seiner Mitte auf ein Jahr zu Michaelis gewählt wurden, eine directere Controle über die Münzprägung zu, andererseits, wie wir ebenfalls aus den Rathsprotocollen erfahren, hatte er den Münzmeister einzusetzen, der ihm den Eid, sowie Rechenschaft über seine Thätigkeit leisten mußte. Es war der Rath, der das Geld zum Ankauf der Metalle gab, wie denn auch auf städtischem Territorium (auf dem Markt) das Münzhaus sich befand. — In Bezug auf den Nennwerth, den Gehalt und die Form der Münzen selbst aber waren beide, Bischof und Stadt, von der livländischen Conföderation resp. deren Organ, den Land- und Münztagen abhängig. — In Folge jener gemischten bischöflich-städtischen Verwaltung der Münze

*) Privil. Bartholomäus vom 27. Mai 1455. Art. 8. . . . „Item van dem perde teken“ (soll heißen: „prende teken“) so wille wy dat wenn up sodann signet, als Drostens und Bogede darthobrukten, unser und unser nakomlinge byteken sollen stan und sluten dat in ein kisten, dar bede unser Drostens und der stat Bogede den stotel ihe hebben.“ Stockholmer Reichsarchiv, cf. Schirren: Verzeichniß livl. Gesch.-Quellen. p. 171. Nr. 13.

erst läßt es sich erklären, daß der Bischof Johann von Blankensfeldt beim Bestätigen der städtischen Privilegien, als er als Erzbischof nach Riga berufen wurde, ausdrücklich darauf bestand, daß die Inschrift auf den Münzen „moneta nova argentea“ lauten sollte. *) Denn wenn die Münze sich bloß in den Händen der bischöflichen Beamten befunden hätte, wäre eine solche Bedingung der Stadt gegenüber vollständig unnütz gewesen.

Nach all dem Angeführten können wir unsere Frage dahin beantworten, daß spätestens von Anfang des 15. Jahrhunderts ab der Rath der Stadt Dorpat die Münzstätte in eigener Verwaltung hatte, und daß wenigstens von 1455 ab zur Prägung der Münze selbst nur die Bewilligung des Drostes im Namen des Bischofs gehörte. Ob aber diese letzte Schranke gegen die unumschränkte Ausübung des Münzrechts bis zum Untergang des Bisthums auch fortgefallen ist, läßt sich im Augenblick nicht genau angeben. Bemerken will ich jedoch, daß die Stadt bei ihrer Capitulation von 1558 eine vollkommen freie Ausübung des Münzrechts forderte. **)

*) Privilegium Joh. v. Blankensfeld, Revaler Rathesarchiv, Concept.

**) Arndt II. p. 238 cf. auch Sachsendahl p. 45.

